



**Gesetz
über die
Abfallbewirtschaftung
der Gemeinde Savognin**

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I Allgemeines	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Information und Beratung	3
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
II Abfallbewirtschaftung	
1. Allgemeines	
Abfallarten	5
Pflichten der Bevölkerung	6
Verbote	7
Verhalten der Gemeinde	8
2. Sammelstellen	
Planung, Projektierung und Ausführung	
a) Sammelstellen der Gemeinde	9
b) Private Sammelstellen	10
Ausgestaltung	11
Unterhalt und Erneuerung	12
3. Sammelbetrieb	
Annahme der Abfälle	13
Rechte an den Abfällen	14
Benutzungspflicht	15
Abfuhrplan	16
Separat gesammelte Abfälle	17
Gemischte Siedlungsabfälle	
a) Kehricht	18
b) Sperrgut	19
Elektrische und elektronische Geräte	20
Sonderabfälle	21
Bauabfälle	22
4. Abfallanlagen	
Anlagen der Gemeinde	23
Private Kompostierungsanlagen	24

III Finanzierung	
1. Aufwand der Gemeinde Savognin	
1.1. Allgemeines	
Gebührenarten	25
Bemessung, Veranlagung und Bezug	26
Gebührenpflicht	27
1.2. Abfallgebühren	
Grundgebühr	28
Fälligkeit und Bezug	29
Mengengebühren	30
Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	31
1.3. Gebühren für besondere Dienstleistungen	
Gebühren für besondere Dienstleistungen	32
1.4. Rechtsmittel	
Einsprache	33
2. Private Anlagen	
Private Anlagen	34
V Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Vollzug	35
Strafbestimmungen	36
Inkrafttreten	37
Anhang	
1 Gebührentarif	
2 Begriffe	

Stichwortverzeichnis

ABKÜRZUNGEN

AbG	Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 24. September 1989 (BR 815.800)
AbV	Verordnung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallverordnung), vom Grossen Rat erlassen am 1. Juni 1989 (BR 815.810)
ABVO	Abfall-Bewirtschaftungs-Verband Oberengadin
AfU	Amt für Umweltschutz Graubünden
BauG	Baugesetz (der Gemeinde)
BGE	Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichtes
BR	Bündner Rechtsbuch
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
BVR	Bündner Vereinigung für Raumplanung
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (RB 710.100)
GEVAG	Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden
GG	Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)
GiG	Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 21. März 1969 (SR 814.80)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20), Stand 1. November 1997
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
GVS	Gemeindeverband Surselva
KGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)
Kommentar USG	Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Herausgegeben von der Vereinigung für Umweltrecht und Helen Keller, 2. Auflage, Zürich 1998
KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973 (BR 801.100)
KRVO	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, vom Grossen Rat erlassen am 26. November 1986 (BR 801.110)
KV	Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892 (BR 110.100)
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1), Stand 3. Februar 1998
MABR	Musterreglement BVR über die Abfallbewirtschaftung für Bündner Gemeinden

MAwR	Musterreglement BVR über die Abwasserbehandlung für Bündner Gemeinden
MBauG	Musterbaugesetz BVR
MWvR	Musterreglement BVR über die Wasserversorgung für Bündner Gemeinden
N	Note
nBV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (noch nicht in Kraft)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
PVG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700), Stand 1. April 1996
SchR	Schätzungsreglement, von der Regierung erlassen am 13. April 1987 (BR 850.120)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechtes
StG	Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)
StoV	Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013), Stand 1. September 1998
TVA	Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.015)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), Stand 21. Oktober 1997
VGE	Entscheide des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
VGv	Verordnung über Getränkeverpackungen (VGv) vom 22. August 1990 (SR 814.017)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VO	Verordnung
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (SR 814.016)
VVG	Verordnung über den Verkehr mit Giften, von der Regierung erlassen am 1. Oktober 1973 (BR 504.350)
VVOzGVG	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden, vom Grossen Rat erlassen am 2. Oktober 1969 (BR 830.110)
VVOzStrG	Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz des Kantons Graubünden vom Grossen Rat erlassen am 3. Oktober 1984 (BR 807.110)
VVS	Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.014)
URP	Umweltrecht in der Praxis
Zbl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGRG	Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Graubünden

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 2 Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen andere kostenpflichtige Abfälle und Bauabfällen.
- 3 Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht von der regionalen Organisation (Verband) wahrgenommen werden.
- 2 Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kostenpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 3 Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Bei Bedarf kann sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können erstellen und betreiben.
- 4 Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband, mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.
- 5 Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Information und Beratung

Art. 3

- 1 Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.
- 2 Er orientiert die Öffentlichkeit periodisch über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und über weitere Massnahmen der Abfallbewirtschaftung.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 4

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten bezüglich Bauten und Anlagen sowie Finanzierung der Abfallbewirtschaftung die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden.

II Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

Abfallarten

Art. 5

- 1 Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle.
- 2 Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle, Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie andere Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen.
- 3 Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.
- 4 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.
- 5 Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z. B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z. B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

Pflichten der Bevölkerung

Art. 6

- 1 Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Verbote

Art. 7

- 1 Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

- 2 Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.
- 3 Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn nur wenig Rauch entsteht.
- 4 Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Verhalten der Gemeinde

Art. 8

- 1 Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.
- 3 Der Gemeindevorstand ist bestrebt, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt und dass kompostierbare Abfälle kompostiert werden.

2. Sammelstellen

Planung, Projektierung und Ausführung

a) Sammelstellen der Gemeinde

Art. 9

- 1 Die Standorte von Sammelstellen zur Bereitstellung oder Abgabe von Abfällen werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.
- 2 Für die Projektierung und Ausführung von Sammelstellen der Gemeinde gelten die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes.

b) Private Sammelstellen

Art. 10

- 1 Die Planung, Projektierung und Ausführung von privaten Sammelstellen zur Bereitstellung und Abgabe von Abfällen erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzes.
- 2 Bei grösseren Bauvorhaben und bei Areal- bzw. Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Areal- bzw. Quartierplanverfahren.
- 3 Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.
- 4 Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Ausgestaltung

Art. 11

- 1 Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet, sichtbar und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.
- 2 Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.
- 3 Oberirdische Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder mit Kehrichthäuschen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Unterhalt und Erneuerung

Art. 12

- 1 Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Abnahme der Abfälle

Art. 13

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 31 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch den Abfallverband und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.
- 2 Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Abfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.
- 3 Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Rechte an den Abfällen

Art. 14

- 1 Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.
- 2 Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Benutzungspflicht

Art. 15

- 1 Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.
- 3 Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Abfuhrplan

Art. 16

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle und der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.
- 2 Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3 Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Separat gesammelte Abfälle

Art. 17

- 1 Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, PET, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren.
- 2 Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder, wenn dies nicht möglich ist, sofern eine solche vorhanden ist, der von der Gemeinde betriebenen Kompostierungsanlage zuzuführen.
- 3 Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
- 4 Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.
- 5 Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Gemischte Siedlungsabfälle

a) Kehricht

Art. 18

- 1 Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in den offiziellen Abfallsäcken auf den Sammelstellen bereitzustellen oder in einen Container zu legen.
- 2 Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Container benutzen dürfen.

- 3 Es dürfen nur fahrbare, vom Gemeindevorstand zugelassene Normcontainer verwendet werden. Die Container müssen mit dem Wägesystem (WIGA) gemäss Weisungen der Gemeinde ausgerüstet werden. Die Beschaffung der Container inkl. Ausrüstung mit dem Wägesystem sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benützerinnen und Benützer.

Gemischte Siedlungsabfälle

b) Sperrgut

Art. 19

- 1 Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.
- 2 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln von höchstens 100 x 60 x 60 cm oder 140 x 50 x 50 cm und max. 20 kg auf den Sammelstellen bereitzustellen.
- 3 Grobsperrgüter wie Holz, Bettgestelle, Sofas, Kisten usw., die 200 x 100 x 100 cm und 40 kg nicht überschreiten, können ebenfalls auf den Sammelstellen bereit gestellt werden. Sperrgüter, die diese Masse überschreiten und nicht verkleinert werden können, sind von den Inhaberinnen und Inhabern direkt bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle abzuliefern.
- 4 Kleinsperrgüter werden von der Kehrichtabfuhr mitgenommen. Die Abfuhr von Grobsperrgut wird von der Gemeinde jeweils im Gemeindeamtsblatt publiziert.
- 5 Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf abweichende Höchstmasse für Klein- und Grobsperrgut festlegen.

Elektrische und elektronische Geräte

Art. 20

- 1 Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. der durch die Gemeinde bezeichneten Rückgabestelle zurückzugeben.

Sonderabfälle

Art. 21

- 1 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- 3 Grössere Mengen von Sonderabfällen und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Bauabfälle

Art. 22

- 1 Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.
- 2 Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind von der Inhaberin bzw. dem Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.
- 3 Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.
- 4 Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

4. Abfallanlagen

Anlagen der Gemeinde

Art. 23

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf und nach Möglichkeit die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen, Zwischenlager, Inertstoffdeponien.
- 2 Die Planung und Festsetzung der Standorte von Deponien und anderer wichtigen Abfallanlagen erfolgt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung und nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.
- 3 Für die Bewilligung und für die technischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Abfallanlagen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Private Kompostierungsanlagen

Art. 24

- 1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnliegenschaften können vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Die Anlagen sind allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

III Finanzierung

1. Aufwand der Gemeinde

1.1 Allgemeines

Gebührenarten

Art. 25

- 1 Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.
- 3 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Bemessung, Veranlagung und Bezug

Art. 26

- 1 Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühr) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührensätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.
- 3 Die Gebührensätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung anzupassen.

Gebührenpflicht

Art. 27

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt ein Grundstück nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

1.2. Abfallgebühren

Grundgebühr

Art. 28

- 1 Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten oder Produktionsbetriebe enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der indexierte Neuwert des Gebäudes und die von der Behörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührensätzen. Massgeblich für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst die Baubehörde eine neue Schätzung.

Fälligkeit und Bezug

Art. 29

- 1 Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende Dezember eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Mengengebühren

Art. 30

- 1 Mengengebühren werden erhoben für Kehricht und Sperrgut.
- 2 Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke, Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.
- 3 Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, den Sperrgut- und Grünabfallbündeln sowie den Containern anzubringen. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.
- 4 Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

Art. 31

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.
- 3 Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfällen selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 32

- 1 Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben.
- 3 Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.

3. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 33

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Private Anlagen

Art. 34

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Areal- und Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

V Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 35

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- 3 Er kann bestimmte Aufgaben der Gemeindeverwaltung übertragen.
- 4 Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.
- 2 Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen der Baubehörde gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.
- 3 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Inkrafttreten**Art. 37**

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2010 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung für die Gemeinde Savognin vom 6. Oktober 2000 als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 23.06.2009

Der Gemeindepräsident:



Patric Vincenz

Der Aktuar:



Uli Pool

Gebührenansätze

Gestützt auf Art. 25 ff. werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühren

	minimal / maximal
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 1 	0.3 bis 0.4 ‰
Bauten mit geringem Abfallanfall wie Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen, Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen Private Freizeit- und Sportanlagen	
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 2 	0.35 bis 0.5 ‰
Bauten mit mässigem Abfallanfall wie Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant) Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.) Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen	
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 3 	0.4 bis 0.6 ‰
Bauten mit hohem Abfallanfall wie Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.) Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe Industrie- und Grossgewerbebauten	

2. Mengenabhängige Gebühren

Gebindegebühr (Einnahmen bei der Gemeinde ohne Verwaltungskosten, Provisionen etc.)

Für brennbare Siedlungsabfälle

für 17 Liter Säcke	Fr. 1.00	Fr. 1.50
für 35 Liter Säcke	Fr. 2.00	Fr. 3.00
für 60 Liter Säcke	Fr. 4.00	Fr. 6.00
für 110 Liter Säcke	Fr. 6.00	Fr. 9.00
für 800 Liter Container pro kg	Fr. 0.40	Fr. 0.60

Kleinsperrgut (Gewicht max. 20 kg, Abmessungen max. 140 x 50 x 50 cm, max. 20 kg)	Fr. 4.00	Fr. 6.00
---	----------	----------

Grobsperrgut bis 40 kg, Abmessungen max. 200 x 100 x 100	Fr. 8.00	Fr. 12.00
--	----------	-----------

Die Abfuhr von Grobsperrgut wird gem. Art. 19 Abs. 4 jeweils im Gemeindeamtsblatt Publiziert.

3. Recyclinggebühren Davos Fallung

Offen für Abfälle aus der Gemeinde Savognin sowie Berechtigte aus den Talgemeinden

Kostenlose Entsorgung von:

Altöl, Alu, Eisen/Metalle, Elektrogeräte, Gartenabfälle, Gefriertruhen, Glas, Karton, Kühlschränke, Papier, PET

Karton ist gebündelt abzugeben.

Altkleider und Schuhe werden getrennt bei der Kehrichthütte Grava gesammelt.

Kostenpflichtige Entsorgung von:

Sperrgut	Fr. 0.50	Fr. 0.75	pro Kg
Pneus PW	Fr. 10.00	Fr. 15.00	pro Stück
Pneus LKW	Fr. 20.00	Fr. 30.00	pro Stück
Batterien PW/LKW	Fr. 10.00	Fr.15.00	pro Stück

Es werden keine Bauabfälle, Abbruchholz, Abbruchmauern, Gips und Keramik angenommen.

BEGRIFFE

Anhang 2

Siedlungsabfälle

Abfälle, die aus Haushalten stammen und andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben (z. B. Büroabfälle, Verpackungen, haushaltähnliche Spitalabfälle)

Separat gesammelte Siedlungsabfälle

Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie kompostiert, sonst verwertet, wiederverwendet oder umweltverträglich entsorgt werden können:

- Für die Kompostierung geeignete Abfälle aus Küche und Garten wie
 - Rüstabfälle von Gemüse und Früchten
 - Zitrusfruchtschalen in kleinen Mengen
 - Kaffeesatz und Teekraut (inklusive Filterpapier)
 - Speisereste in kleinen Mengen
 - zerdrückte Eierschalen
 - Pflanzen (Blumensträusse ohne Bindedraht), Pflanzenreste, Topfpflanzen (Ballen zerhacken), Laub, Rasenschnitt, Strauch- und Heckenschnitt, dünne Zweige und Äste
 - Kleintiermist von Pflanzenfressern (kein Katzenstreu)
- Glas
- PET
- Papier
- Karton
- Aluminium
- Weissblech
- andere metallische Abfälle, Schrott (Dosen, Pfannen, andere Gegenstände aus Metall, Metallteile von Möbeln, Geräten, Fahrzeugen, Sportartikeln)

- Textilien
- noch brauchbare Schuhe
- Pneus
- Inertstoffe (kleinere Mengen von mineralischem Bauschutt, Backsteine, Ziegel, Mauerwerk, Geschirr, Porzellanscherben, Tontöpfe, Fensterglas)
- Kleinmengen von Sonderabfällen (Reste von Medikamenten, Farben und Lacken, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel., Batterien, mineralische Öle, Fritieröl)
-

Kehricht: Gemischte brennbare Siedlungsabfälle

Dazu gehören z.B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden:

- nicht wieder verwendbare Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke
- Knochen und Fleischabfälle
- Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten
- Holzwolle, Staubsaugerbeutel
- Einstreu von Kleintierhaltung, Federn, Fell, Haare
- erkaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kohlepapier
- Glühbirnen, Lampenglas
- Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen, Schläuche
- Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen (Putzmittel- und Shampooflaschen, Dosen, Tuben, Rasierklingenbehälter, Kassetten, Tonbänder, Schallplatten, Styropor und andere Füllstoffe, Spielzeug, Blumentöpfe)
- Verpackungsmaterial aus Papier- und Karton, das nicht einer Separatsammlung mitgegeben werden kann
-

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man brennbare sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen:

- ganze oder zerlegte Möbel (Stühle, Sofa, Kästen, Betten usw.)
- andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Teppiche usw.)
- Sportgeräte (Schlitten, Tenn racket, Holz- und Kunststoffski usw.)
- Verpackungsmaterial (Schachteln, Harasse, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)
-

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 VREG:

- elektrisch betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik
- elektrisch betriebene Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- elektrisch betriebene Haushaltgeräte

Die Vorschriften der VREG gelten auch für

- die elektronischen Bestandteile von Geräten
- PCB-haltige Vorschaltgeräte von Lampen

Übrige Abfälle

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. Abfälle, die keine den aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern spezifische Betriebsabfälle darstellen: Produktionsrückstände bei der Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes usw. Solche übrigen Abfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber selbst zu entsorgen.

Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die im Anhang 3 zur Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle. Sonderabfälle in kleinen Mengen können auch in Haushalten anfallen. Zu den Sonderabfällen gehören folgende Kategorien von Abfällen:

- 1 Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen
- 2 Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle
- 3 Flüssige, ölige Abfälle
- 4 Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt- und Druckabfälle
- 5 Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas, PET usw.) (z. B. Speiseöl- Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabscheider)
- 6 Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen oder Behandlungen
- 7 Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände
- 8 Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie
- 9 Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
- 10 Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
- 11 Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung
- 12 Verunreinigte Materialien und Geräte (z. B. mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich)
- 13 Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe (z. B. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen ab 12 Stück, Abfälle die metallisches Quecksilber enthalten, verbrauchte Batterien und Akkus aller Art, Pestizidrückstände, Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren, gewisse Holzschutzmittelreste, Chemikalienreste, Altmedikamente)
- 14 Abfälle aus dem Strassenunterhalt

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anfallen:

- Aushub- und Abraumaterial (verschmutzt und unverschmutzt)
- Bauschutt (Ausbauasphalt, teerhaltiger Belag, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch Dachziegel, inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen, Gips, Glas)
- Bausperrgut (brennbare Abfälle wie nichtverwertbares Holz, Papier, Karton und Kunststoffe Altholz, Altmetalle, Verwertbare Kunststoffe, Faserzement, Eternit; Stein- und Glaswolle, FCKW-haltige Isolation, nichtbrennbare Verbundstoffplatten, gemischtes Bausperrgut in Mischmulden)
- weitere Abfälle wie Sonderabfälle, elektrische und elektronische Geräte, Öltank, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Elektroinstallationen)

STICHWORTVERZEICHNIS

	Artikel
Abfallarten	5,22
Abfallanlagen	1,23
Abfallberatung	2,3
Abfallberatungsstellen	2,3
Abfallbewirtschaftung	1,2,3,4,25,35
Abfallgebühren	25,33
Abfallplanung	23
Abfallsäcke	18,19,30
Abfallverbände	2,4,14
Abfallverursacher	6
Abgabe (von Abfällen)	9,10,14,21
Annahme (von Abfällen)	13
Aushubmaterial	5,22, Anhang II
Abfahren	15,16
Abfahrplan	16
Abfahrtage	16
Abtransport	7,16
Abwasser	7
Abwasserreinigung	Anhang II
Aluminium	17, Anhang II
Amtliche Schätzung	28
Anforderungen (technische)	9,11,23
Annahmepflicht	13
Asphalt	5,Anhang II
Auftragsvergebung	8
Ausführungsbestimmungen	35,36
Batterien	5, Anhang II
Bau (von Abfallanlagen)	2,23
Bauabfälle	1,5,22, Anhang II
Baubewilligungsverfahren	10,22,23
Bauschutt	5, Anhang II
Bausperrgut	5, Anhang II
Baustellen	5,22
Bemessungsgrundlagen (der Gebühren)	28
Benutzungspflicht	15
Beratung	2,3,35
Bereitstellung (der Abfälle)	9,10,11,18,19
Beton	5,22, Anhang II
Betrieb (von Abfallanlagen)	1,2,23
Betriebsabfälle	5, Anhang II
Bettgestelle	19
Büchsen	17
Bündel	19,29, Anhang I
Bussen	36
Chemikalien	5, Anhang II
Container	17,18,19, Anhang I

Delegation	1,2,35
Dienstleistungsbetriebe	5,25, Anhang II
Einsprache	33
Elektrische Geräte	17,20, Anhang II
Elektronische Geräte	17,20, Anhang II
Entschädigung	10,14
Entsorgungsbetrieb	17
Erneuerung (von Anlagen)	1,12,24
Erschliessungsplanung	1,9
Fahrzeuge (Sammeldienst)	11
Fälligkeit	29
Farbreste	5
Finanzierung	1,2,4,21,25,34
Gartenabfälle	7
Gebindemarken	30
Gebührenansätze	26,28, Anhang I
Gebührenpflicht	27
Gebührenrechnung	29,33
Gebührentarif	25,26,30, Anhang I
Geltungsbereich	1
Gemeindebaugesetz	4,9,10,36
Gemeindesammelstellen	9,11,15,16,17,21
Genereller Erschliessungsplan	1
Geräte	17,20, Anhang II
Gewässer	7
Gewerbebetriebe	5,21,31
Glas	17, Anhang II
Grobsperrgut	19, Anhang I
Grundgebühren	25,26,28,29, Anhang I
Haftung (für Abfälle)	14
Handänderungen	29
Händler	13,20,21
Haushaltabfälle	5,18,21, Anhang II
Haushaltungen	5,15,18
Hersteller	13
Holz	5,19, Anhang II
Holzschutzmittel	5, Anhang II
Indexierung	28
Industriebetriebe	5,18,21,31, Anhang I + II
Inertstoffdeponien	22,23, Anhang II
Information	3
Inkrafttreten	37
Kanzleigebühren	32
Karton	5,17, Anhang II
Kehricht	16,18, Anhang II
Kehrichthäuschen	11
Kisten	19, Anhang II
Kleinmengen (von Sonderabfällen)	2,13,16,21, Anhang II

Kleinsperrgut	19, Anhang I
Kompostierbare Abfälle	2,8,17,23,24
Kompostierung	2,7,17,23,24
Kompostierungsanlagen	2,17,23,24
Kompostplatz	2
Kostenbeteiligung	10
Kostenentwicklung	25
Kühlmittel	5
Kunststoffe	5, Anhang II
Leuchtstoffröhren	5, Anhang II
Lösungsmittel	5, Anhang II
Materialablagerung	22
Medikamente	5, Anhang II
Mehrfamilienhäuser	18
Mengengebühr	25,30
Metalle	17, Anhang II
Mineralöle	5, Anhang II
Mitbenützung (von Anlagen)	10
Normcontainer	18
Objektklassen	28, Anhang I
Öffentliche Bauten und Anlagen	18
Organisationen (regionale)	1,2,3,4,13
Originalgebinde	21
Orts- und Strassenbild	11
Papier	5,17, Anhang II
PET	17, Anhang II
Pflanzenbehandlungsmittel	5, Anhang II
Private Abfallanlagen	34
Private Abfahren	15
Private Sammeldienste	13
Private Sammelstellen	10,11,12,13,34
Private Unternehmungen	2
Produkte	8,20
Publikationen	19,21
Quartierplanung	1,10,34
Quartierplanverfahren	1,10,34
Raumplanungsgesetzgebung	1,23
Rechnungstellung	27,29,33
Rechte an Abfällen	14
Rechtliches Gehör	36
Rechtsmittel	33
Recycling Produkte	8
Regionale Organisationen	1,2,3,4,13
Reinigung	12,18
Rücknahme (von Abfällen)	13,17,20,21
Rücknahmepflichtige	13,17,20,21

Sammeldienst	1,2,11,13,15
Sammelplätze	22
Sammelstellen	1,2,9,10,11-17,19,21,34
Sammlungen (durch Dritte)	17
Schachteln	19, Anhang II
Schäden	14
Schneeräumung	12
Separatsammlungen	16,17,19, Anhang II
Siedlungsabfälle	1,2,5,13,15,16,18,19,23,25, Anhang I + II
Sofas	19, Anhang II
Sonderabfälle	1,2,5,13,16,17,21,22, Anhang II
Sortierplätze	22
Sperrgut	5,16,19,30, Anhang I + II
Sperrgutabfuhr	19
Spezialabfahren	16,17
Spezialfinanzierung	25
Spritzmittel	5
Standorte (von Sammelstellen)	9
Textilien	17, Anhang II
Transport	2,7,16,17,19,22
Trennung (von Abfällen)	6,17,21,22
Übergangsbestimmungen	37
Übrige Abfälle	5,30, Anhang II
Unterhalt (von Anlagen)	1,8,12,24,34
Unterhaltungspflicht	12,24
Unverschmutztes Aushub- und Abraummateri	5,22, Anhang II
Veranlagung (der Gebühren)	26,31,32
Verbände	1,2,4,13,14
Verbote	7
Verbrennen (von Abfällen)	7, Anhang II
Verfügungsrecht (über Abfälle)	14
Vergraben (von Abfällen)	7
Verkaufsstellen	20,21
Vermeidung (von Abfällen)	3,6
Verminderung (von Abfällen)	3
Verwertung (von Abfällen)	3,6,17,22,23,34, Anhang II
Verwertungsbetriebe	17
Verzugszins	29
Vollzug	1,35
Widerhandlungen	36
Zusatzgebühr	31
Zweck	1